

§13

(1) Die Wahlkommission der Republik besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Sekretär und bis zu 35 weiteren Mitgliedern.

(2) Die Bezirkswahlkommissionen bestehen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Sekretär und bis zu 14 weiteren Mitgliedern.

(3) Die Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindevahlkommissionen bestehen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Sekretär und bis zu 12 weiteren Mitgliedern.

§14

(1) Für jeden Wahlbezirk wird vom Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik spätestens 15 Tage vor dem Wahltag ein Wahlvorstand gebildet.

(2) Der Wahlvorstand leitet die Wahlhandlung und stellt das Ergebnis der Stimmabgabe fest.

(3) Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, mindestens 3 Beisitzern und dem Schriftführer.

(4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden spätestens 25 Tage vor dem Wahltag von den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik vorgeschlagen.

(5) Für die Wahlen aufgestellte Kandidaten dürfen nicht einem Wahlvorstand in dem Wahlkreis angehören, für den sie kandidieren.

III.

Wahlvorschläge und Vorstellung der Kandidaten

§15

(1) Die Wahlkommission der Republik, die Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindevahlkommissionen fordern spätestens 40 Tage vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

(2) Die Wahlvorschläge sind spätestens 30 Tage vor dem Wahltag bei der für die Wahl der jeweiligen Volksvertretung zuständigen Wahlkommission einzureichen. Sie müssen für jeden Kandidaten Zu- und Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Beruf und Wohnanschrift, die schriftliche Zustimmung des Kandidaten zu seiner Kandidatur sowie eine Bescheinigung des örtlich zuständigen Rates über die Wählbarkeit des Kandidaten enthalten.

(3) Ein Kandidat kann für die Wahl zu einer Volksvertretung der gleichen Ebene nur in einem Wahlkreis kandidieren.

§16

(1) Die Kandidaten für die Wahl zur Volkskammer, zu den Bezirkstagen, Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen werden von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen aufgestellt. Die demokratischen Parteien und Massenorganisationen haben das Recht, ihre Vorschläge zu dem gemeinsamen Wahlvorschlag der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik zu vereinigen.

(2) In jedem Wahlkreis können mehr Kandidaten aufgestellt werden als Abgeordnetenmandate zu besetzen sind.

§17

Die von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen aufzustellenden Kandidaten sollen zuvor von den Kollektiven, in denen sie tätig sind, geprüft und vorgeschlagen werden.

- §18 -

Die von den Kollektiven der Werktätigen geprüften und von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen aufgestellten Kandidaten für die einzelnen Wahlkreise wer-

den auf öffentlichen Tagungen der Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Ortsausschüsse der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik unter Teilnahme von weiteren Vertretern der Wähler vorgestellt. Auf diesen Tagungen wird wahlkreisweise über die Kandidaten und ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag beraten und beschlossen. Die Ausschüsse übergeben den Wahlvorschlag für jeden Wahlkreis der zuständigen Wahlkommission.

§19

(1) Die Wahlvorschläge werden für alle Wahlkreise zur Wahl der Volkskammer von der Wahlkommission der Republik, der Bezirkstage von den Bezirkswahlkommissionen, der Kreistage von den Kreiswahlkommissionen, der Stadtverordnetenversammlungen von den Stadtwahlkommissionen, der Stadtbezirksversammlungen von den Stadtbezirkswahlkommissionen und der Gemeindevertretungen von den Gemeindevahlkommissionen spätestens 27 Tage vor dem Wahltag bestätigt.

(2) Die Wahlkommissionen geben die Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlkreise unverzüglich nach ihrer Bestätigung öffentlich bekannt.

§20

(1) Die Kandidaten sind verpflichtet, sich in ihrem Wahlkreis den Wählern vorzustellen und ihre Fragen zu beantworten.

(2) Die Wähler sind berechtigt, Anträge zur Absetzung von Kandidaten von dem Wahlvorschlag zu stellen.

§21

(1) Werden von den Wählern Anträge zur Absetzung eines Kandidaten von dem Wahlvorschlag gestellt ist der Nationalrat bzw. der zuständige Ausschuss der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik verpflichtet, im Zusammenwirken mit den demokratischen Parteien und Massenorganisationen eine Entscheidung über die Aufrechterhaltung oder Zurückziehung des Kandidatenvorschlages herbeizuführen.

(2) Bei Zurückziehung des Kandidatenvorschlages ist der Nationalrat bzw. der zuständige Ausschuss der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik berechtigt, bis spätestens 5 Tage vor der Wahl einen anderen Kandidaten zu benennen. Das gilt auch, wenn ein Kandidat aus anderen Gründen ausscheidet;

(3) Das Ausscheiden eines Kandidaten wird durch Beschluß der zuständigen Wahlkommission bestätigt. Die Aufnahme eines neuen Kandidaten in den Wahlvorschlag erfolgt in gleicher Weise.

IV.

Wahlbezirke

§22

(1) Die Stimmabgabe erfolgt in Wahlbezirken. Die Wahlbezirke werden durch die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden gebildet.

(2) Ein Wahlbezirk soll nicht mehr als 1 500 Wahlberechtigte umfassen, darf jedoch nicht so klein sein, daß die Geheimhaltung der Stimmabgabe gefährdet ist.

(3) Die Bildung der Wahlbezirke ist spätestens 50 Tage vor dem Wahltag durch den zuständigen Rat bekanntzugeben.

§23

(1) In Arbeiterwohnheimen, Universitäten, Hoch- und Fachschulen, Lehrlingswohnheimen, Internaten, Einrichtungen des Gesundheitswesens, der See- und Binnenschifffahrt, der Hochseefischerei sowie in anderen Einrichtungen können selbständige Wahlbezirke gebildet werden. Die Bildung dieser Wahlbezirke bedarf der Bestätigung der Bezirkswahlkommission,